

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/487 von Nadim Ismail: «Aktuelle Situation der Leistungsvergütung im Bereich der ambulanten Physiotherapie» 2023/487

vom 31. Oktober 2023

1. Text der Interpellation

Am 14. September 2023 reichte Nadim Ismail die Interpellation 2023/487 «Aktuelle Situation der Leistungsvergütung im Bereich der ambulanten Physiotherapie» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die Physiotherapie ist eine effiziente und niederschwellig, effektive Massnahme um die Gesundheit zu fördern, die Heilung nach, teils schweren, Erkrankungen zu unterstützen. Sie hilft den Klient*innen, sich vor schweren Schädigungen des Bewegungsapparats zu schützen und verhindert so teure, medizinische Interventionen. Sie verhindert oder reduziert so die Arbeitsunfähigkeit. Dadurch leistet die Physiotherapie im Kanton Baselland einen beachtlichen, volkswirtschaftlichen Beitrag. Zusätzlich zur Behandlung, ist der therapeutische Rat der Physiotherapeut*innen eine grosse Unterstützung bei der Wahl der richtigen medizinischen Massnahme bei körperlichen Beschwerden.*

Die aktuelle Diskussion um die Anpassung der Tarifstruktur für die Physiotherapie auf Bundesebene löst bei den Betroffenen grosse Emotionen und existenzielle Ängste aus.

Seit der Einführung der neuen Tarifstruktur im Jahr 1998 hatte es eine einmalige Anpassung des Taxpunktwertes gegeben, rückwirkend auf den 1.1.2014, um 0.08 SFR, von 0.95 SFR auf 1.03 SFR. Dieser wurde in einem Tariffestsetzungsverfahren durch den Regierungsrat erwirkt, weil die Tarifpartner, bestehend aus den Leistungserbringern (Physiotherapie) und den Leistungsträgern (Krankenversicherung), sich in den vorangehenden Jahren nicht auf einen neuen Taxpunktwert einigen konnten.

Diese einmalige Anpassung deckt bei weitem nicht die gestiegenen Lohn- und Betriebskosten in den vergangenen 25 Jahren. Der aktuelle Anstieg der Miet- und Energiekosten sowie der Zinsen sind für diesen Berufsstand eine grosse, zusätzliche finanzielle Belastung.

Diese Tatsachen gefährden diesen Beruf und damit die Grundversorgung der Bevölkerung.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen

- 1. Wie stark ist der prozentuale, teuerungsbedingte Rückgang der Leistungsvergütung bei der Physiotherapie seit Einführung der aktuellen Tarifstruktur im Jahr 1998, unter Berücksichtigung der einmaligen Tarifierhöhung im Jahr 2014?*

2. *Wie hoch müsste der festgesetzte Taxpunktwert heute sein, damit die Leistungsvergütung auf gleichem finanziellem Niveau wäre, wie damals bei der Einführung des aktuellen Tarifvertrags im Jahr 1998?*
3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Leistungsvergütung für Physiotherapeut*innen.*
 - a) *Kann diese, im Vergleich mit gleichwertigen Ausbildungen im Gesundheitswesen, branchengerechte Löhne gewährleisten?*
 - b) *Ist damit eine privatwirtschaftliche Lohnstruktur möglich, so dass Löhne auf demselben Niveau bezahlt werden können, wie für Physiotherapeut*innen welche nach den kantonalen Richtlinien angestellt sind?*
4. *Wie gross sieht der Regierungsrat die Dringlichkeit zur Anpassung des kantonalen Taxpunktwertes, um den Berufsstand der Physiotherapie und damit die physiotherapeutische Grundversorgung in der Bevölkerung nicht zu gefährden?*
5. *Besteht für den Regierungsrat die Möglichkeit, in einem neuen Tariffestsetzungsverfahren eine Anpassung des Taxpunktwertes zu erwirken?*

2. Einleitende Bemerkungen

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nehmen sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Behandlung von Patientinnen und Patienten eine wichtige Rolle für die Gesundheitsversorgung ein.

Der Tarif für Leistungen der Physiotherapie basiert auf zwei Elementen: Der Tarifstruktur und dem Taxpunktwert. Diese beiden Elemente werden zwischen den primären Tarifpartnern (Versicherer und Leistungserbringer) vereinbart und anschliessend behördlich genehmigt. Für die Genehmigung der gesamtschweizerischen Tarifstruktur ist der Bundesrat zuständig. Wenn sich diese als nicht sachgerecht erweist oder sich die Tarifpartner nicht einigen können, kann der Bundesrat Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen. Die Kantone wiederum sind für die Genehmigung oder Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes zuständig.

Der Regierungsrat kann nur dann in den kantonalen Taxpunktwert eingreifen, wenn zuvor von den Tarifpartnern ein Tarifverfahren initiiert wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies nicht der Fall. Gleichzeitig fehlen die erforderlichen Kostendaten, welche für die Festlegung der Tarife notwendig sind. Unter diesem Vorbehalt können die Fragen nur bedingt beantwortet werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie stark ist der prozentuale, teuerungsbedingte Rückgang der Leistungsvergütung bei der Physiotherapie seit Einführung der aktuellen Tarifstruktur im Jahr 1998, unter Berücksichtigung der einmaligen Tarifierhöhung im Jahr 2014?*

Die Leistungsvergütung basiert auf der Multiplikation des Taxpunktwertes (BL: CHF 1.03, Stand: 01.04.2014) mit der Anzahl der Taxpunkte pro Tarif und hat sich seit 2014 nicht verändert. Der Landesindex der Konsumentenpreise ist in den letzten 10 Jahren um 5% gestiegen (siehe [BFS OnlineRechner](#)).

2. *Wie hoch müsste der festgesetzte Taxpunktwert heute sein, damit die Leistungsvergütung auf gleichem finanziellem Niveau wäre, wie damals bei der Einführung des aktuellen Tarifvertrags im Jahr 1998?*

Neue Tarife werden auf Grundlage von konkreten Kostendaten und nicht in direkter Abhängigkeit zum Landesindex der Konsumentenpreise festgelegt. Dem Regierungsrat liegen für den Kanton Basel-Landschaft keine konkreten neuen Kostendaten vor. Entsprechend kann hier keine valide Aussage gemacht werden.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Leistungsvergütung für Physiotherapeut*innen.*
- a. *Kann diese, im Vergleich mit gleichwertigen Ausbildungen im Gesundheitswesen, branchengerechte Löhne gewährleisten?*

Soweit die Lohnzahlung im Bereich der Physiotherapie von der erwähnten Tarifsituation abhängt, sieht der Regierungsrat primär die Verhandlungspartner in der Pflicht, kostengerechte Tarife zu vereinbaren (siehe auch Antwort zur Frage 5). Die konkrete Lohngestaltung etwa für angestellte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten liegt in der Verantwortung der Sozialpartner.

- b. *Ist damit eine privatwirtschaftliche Lohnstruktur möglich, so dass Löhne auf demselben Niveau bezahlt werden können, wie für Physiotherapeut*innen welche nach den kantonalen Richtlinien angestellt sind?*

Da ihm derzeit keine Kosten- und (Unternehmer-) Lohndaten der privaten Physiotherapiepraxen vorliegen, ist es dem Regierungsrat nicht möglich, diese Frage zu beantworten. Im Weiteren verweist der Regierungsrat auf die Beantwortung der Frage 3a.

4. *Wie gross sieht der Regierungsrat die Dringlichkeit zur Anpassung des kantonalen Taxpunktwertes, um den Berufsstand der Physiotherapie und damit die physiotherapeutische Grundversorgung in der Bevölkerung nicht zu gefährden?*

Wird davon ausgegangen, dass die Kosten gestiegen sind, ist eine Anpassung des Tarifs grundsätzlich denkbar. Jedoch liegen die Einschätzung der Dringlichkeit und die Entscheidung über das Ausmass in den Händen der Tarifpartner (siehe auch Antwort zu Frage 5).

5. *Besteht für den Regierungsrat die Möglichkeit, in einem neuen Tariffestsetzungsverfahren eine Anpassung des Taxpunktwertes zu erwirken?*

Die Festlegung des Tarifs der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten obliegt gemäss dem so genannten «Verhandlungsprimat¹» den Tarifpartnern. Sie müssten ggfs. den bestehenden Tarifvertrag kündigen und neu verhandeln. Erst nach allfällig erfolglosen Verhandlungen kann ein Tariffestsetzungsverfahren gemäss Art. 47 Abs. 1, KVG eingeleitet werden.

Liestal, 31. Oktober 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

¹ Siehe Art. 46 Abs.1, KVG ([SR 832.10](#))